

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten (eingeschränkte Deckung) (2011)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Versicherte Gefahren, räumlicher Geltungsbereich	Artikel 9	Obliegenheiten im Schadenfall
Artikel 2	Ausgeschlossene Gefahren und Schäden	Artikel 10	Verletzung von Obliegenheiten
Artikel 3	Prämie	Artikel 11	Ersatzleistung
Artikel 4	Wegfall des versicherten Interesses	Artikel 12	Sachverständigenverfahren
Artikel 5	Veräußerung der versicherten Sache	Artikel 13	Klagefrist, Verjährung
Artikel 6	Versicherungssumme, Versicherungswert, Unterversicherung	Artikel 14	Kündigung
Artikel 7	Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen	Artikel 15	Gerichtsstand
Artikel 8	Obliegenheiten vor Eintritt des Schadenfalles	Artikel 16	Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages

Artikel 1 Versicherte Gefahren, räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust oder Beschädigung eines versicherten Gegenstandes als unmittelbare Folge eines der nachstehenden Ereignisse:

a) Transportmittelunfall

Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet.

b) Notlandung von Luftfahrzeugen

c) Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen/Flugkörpern bzw. ihrer Teile oder Ladung

d) Einsturz von Lagergebäuden oder Brücken

e) Brand, Blitzschlag, Explosion

f) Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche und sonstige Naturkatastrophen

g) Leitungswasser

h) Raub

i) Einbruchdiebstahl

(2) Die Versicherung gilt innerhalb und außerhalb des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers und erstreckt sich ununterbrochen auf diejenige Zeit, während der sich der versicherte Gegenstand im Gebrauch, auf dem Transport oder in zeitweiser Ruhe befindet.

(3) Im Kraftfahrzeug sind die versicherten Gegenstände gegen die in (1) a) - h) angeführten Gefahren, weiters gegen Verlust und Beschädigung durch Diebstahl des ganzen Fahrzeuges sowie bei allseitig verschlossenen und versperrten Kraftfahrzeugen gegen nachgewiesenen Einbruchdiebstahl versichert. Wird das Kraftfahrzeug während der Nacht - das ist von 22 Uhr bis 6 Uhr - ohne Aufsicht gelassen, so sind die darin zurückgelassenen Musikinstrumente nur versichert, wenn das Kraftfahrzeug in einer verschlossenen oder bewachten Garage eingestellt ist.

(4) Soweit Musikinstrumente nicht benützt werden, gelten diese während der Aufbewahrung in einem Gebäude nur versichert, wenn es sich um ein bewohntes oder bewachtes Gebäude handelt und die Instrumente in einem versperrten Raum unter festem Verschluss aufbewahrt werden.

(5) Die Versicherung gilt für die im Versicherungsschein angegebenen Länder.

Artikel 2 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden

(1) Ausgeschlossen sind folgende Gefahren:

a) die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges, kriegsähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen ergeben

b) die Gefahren des Streiks, der Aussperrung, des Aufruhrs, der Plünderung, politischer Gewalthandlungen oder sonstiger bürgerlicher Unruhen und der Sabotage

c) die Gefahren der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand

d) die Gefahren der Kernenergie und der Radioaktivität

e) die Gefahren der Veruntreuung

2) Ausgeschlossen sind folgende Schäden:

a) Schäden, welche vorsätzlich, grobfahrlässig oder durch Verletzung des Sorgfaltpflicht (Artikel 8) vom Versicherungsnehmer oder Versicherten oder deren Beauftragten herbeigeführt werden

b) Schäden, die von Familienangehörigen durch mut- oder böswillige Beschädigung, Veruntreuung oder Diebstahl herbeigeführt werden

c) Schäden, verursacht durch gewöhnliche Abnutzung im normalen Gebrauch, natürliche und/oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Gegenstände sowie durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler

d) Schäden, verursacht durch Bruch, Beschädigung, Verkratzungen und Abschürfungen sowie innere Schäden wie z.B. Nichtfunktionieren, Kurzschluss, Überspannung, Induktion, Implosion, Röhren- oder Fadenbruch, Haarrisse, es sei denn, dass sie im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden eintreten

e) Schäden, verursacht durch verzögerte Auslieferung nach einem Transport

f) Schäden, verursacht durch Luftfeuchtigkeit und/oder Temperaturschwankungen

g) Schäden, verursacht durch Fehlen oder Mängel transportgerechter Verpackung - auch bei Stauung im Container - sowie bei Selbstverladung durch den Versicherungsnehmer durch mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise

h) Schäden, verursacht durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften, ferner gegen Versand- oder Deklarationsvorschriften oder Vorschriften des Beförderungsunternehmens

i) Schäden, verursacht durch gerichtliche Verfügung oder deren Vollstreckung

j) Schäden an der Verpackung, sofern nicht besonders versichert

k) Wertminderung

l) mittelbare Schäden aller Art

3) Konnte nach den Umständen des Falles ein Schaden aus einer oder mehreren der in Absatz (1) - (2) bezeichneten Ursachen entstehen, so wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Versicherungsnehmer vermutet, dass der Schaden daraus entstanden ist.

Artikel 3 Prämie

(1) Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.

(2) Der Versicherungsnehmer hat die erste oder einmalige Prämie einschließlich Nebengebühren und Versicherungssteuer gegen Aushändigung der Police zu bezahlen (Einlösung der Police). Die Folgeprämien einschließlich Nebengebühren und Versicherungssteuer sind an den in der Police festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.

(3) Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Police, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wird die Police erst danach ausgehändigt, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen gezahlt, ist Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

(4) Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39 und 39a VersVG. Die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs auf rückständige Folgeprämien kann nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der nach § 39 VersVG gesetzten Zahlungsfrist erfolgen.

(5) Wird der Versicherungsvertrag vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie nur für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit. Endet er jedoch vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfall des versicherten Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte einheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

Tritt der Versicherer nach § 38 Abs. 1 VersVG zurück, weil die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wurde, kann er eine Geschäftsgebühr in Höhe der dem Versicherer im Zusammenhang mit dem Vertrag erwachsenen Kosten verlangen.

Artikel 4 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse für einen Teil der versicherten Gegenstände weg, so hat der Versicherungsnehmer dies sofort schriftlich dem Versicherer anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer ist in diesem Fall berechtigt, die Herabsetzung der Versicherungssumme und Prämie nach Maßgabe des § 51 VersVG zu verlangen.

Artikel 5 Veräußerung der versicherten Sache

Wird der versicherte Gegenstand veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen, andernfalls wird der Versicherer nach Maßgabe der Vorschriften von der Entschädigungspflicht frei. Erwerber und Veräußerer haben die im Gesetz (§§ 69 - 73 VersVG) festgelegten Kündigungsvorschriften zu beachten.

Artikel 6 Versicherungssumme, Versicherungswert, Unterversicherung

(1) Die Versicherung darf zu keiner Bereicherung führen. Für die Höchstgrenze der Ersatzleistung gilt § 55 VersVG. Der gemeine Wert des versicherten Gegenstandes am Tag des Schadens ist der Versicherungswert. Ein persönlicher Liebhaberwert (Affektionswert) darf bei Ermittlung des Versicherungswertes nicht berücksichtigt werden.

(2) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Artikel 7 Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen

Dem Versicherungsnehmer sind mit Ausnahme des Artikel 3 in diesen Bedingungen gleichgestellt: Der Versicherte sowie die Personen, für deren Handlungen der Versicherungsnehmer oder Versicherte einzustehen hat.

Artikel 8 Obliegenheiten vor Eintritt des Schadenfalles

(1) Der Versicherungsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Instrumente ihrer Empfindlichkeit entsprechend sorgsam behandelt und aufbewahrt werden. Soweit sich die Instrumente nicht im Gebrauch befinden, sind sie möglichst in ihren dafür bestimmten Behältnissen zu verwahren.

(2) Bei Beförderung und Versand innerhalb und außerhalb des Wohnsitzes ist dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Instrumente in verschlossenen, zu deren Transport bestimmten Behältnissen verpackt zur Beförderung oder Absendung gelangen.

(3) Bei Versand durch die Post sind Gegenstände bis zum Wert von EUR 1.500,- als, eingeschriebene Sendungen aufzugeben, während solche von höherem Wert mit 10% des Wertes der Post gegenüber zu deklarieren sind.

(4) Bei Versand mit der Eisenbahn hat die Aufgabe als Eilgut oder Expressgut zu erfolgen.

(5) Bei Versand mittels Flugzeug sind die postalischen Vorschriften bzw. die Beförderungsbedingungen der betreffenden Luftverkehrsgesellschaft zu befolgen.

(6) Die Beförderung durch Dienstmann, öffentliche Beförderungsunternehmen oder durch besonders vertrauenswürdige Personen hat nach Möglichkeit ohne jegliche Unterbrechung und auf dem kürzesten Wege zu geschehen.

Bei Beförderung durch Kraftwagen ist das versicherte Instrument derart zu verstauen, zu befestigen und zu bedecken, dass es nicht ohne Schwierigkeiten abhanden kommen, entwendet oder beschädigt bzw. zerstört werden sowie nicht durch Herumschleudern, Herunterfallen, Witterungseinwirkungen (Nässe und/oder Hitze usw.) oder fallende andere Gegenstände Schaden erleiden kann.

Artikel 9 Obliegenheiten im Schadenfall

(1) Der Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragte sind verpflichtet, jeden Schadenfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen und dessen Anordnung Folge zu leisten.

(2) Die Versicherung selbst begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sache zur Zeit des Versicherungsfalles; die Versicherungssumme bildet lediglich die Grenze der Ersatzpflicht des Versicherers. Der Versicherungsnehmer hat daher den Beweis zu führen, daß die Umstände eingetreten sind, welche die Ersatzpflicht bedingen, und daß die Gegenstände, für welche er Entschädigung beansprucht, den versicherten Wert vor dem Schadenfall hatten, soweit nicht bei Antragstellung hierüber Nachweise vorgelegt und diese von dem Versicherer ausdrücklich anerkannt wurden.

(3) Bei Diebstahl, Abhandenkommen, Raub und Brandschäden hat der Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragte Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde (bei Bahn-, Schiffs- oder Flugzeugreisen beim Stationsvorstand bzw. Schiffskapitän usw.) zu erstatten.

(4) Der Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragte haben für die Rettung des versicherten Gegenstandes aus einer drohenden oder entstandenen Gefahr bzw. bei Diebstahl des Fahrzeuges für Wiedererlangung des versicherten Gegenstandes zu sorgen (siehe auch Artikel 11 (3)). Wenn ein Dritter für den Schaden verantwortlich gemacht werden kann, so hat der Versicherungsnehmer den Rückgriff gegen diesen sicherzustellen unter Beachtung der für die Eisenbahn, Post, Schifffahrtsunternehmen, Spediteure usw. geltenden Vorschriften.

(5) Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer nach Zahlung der Entschädigung etwaige Regressansprüche gegen Dritte schriftlich abzutreten und die Belege und Beweismittel ohne Verzug, gegebenenfalls gegen Erstattung der Kosten zur Verfügung zu stellen.

(6) Wenn der Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragte sich bei den Verhandlungen über Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig machen, so ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Entschädigungspflicht aus diesem Schadenfall frei.

(7) Zahlt der Versicherer eine Entschädigung wegen Totalschaden des versicherten Instrumentes, so verfällt dieses dem Versicherer unbeschadet der Bestimmung des § 67 VersVG. Wird ein gestohlener oder abhandengekommener Gegenstand, für den der Versicherer Schadenersatz geleistet und das Eigentumsrecht erworben hat, wieder zur Stelle und freien Verfügung des Versicherers gebracht, so kann er vom Versicherungsnehmer binnen einer vom Tage der Wiedererlangung gerechneten Frist von einem Monat durch Rückerstattung des bezahlten Betrages zurückerworben werden. In einem solchen Fall übernimmt der Versicherer jedoch keinerlei Gewähr bezüglich des Zustandes, der Verwahrung und der Beförderung des Instrumentes und die Rückerwerbung ist unwiderruflich.

(8) Sofern der Versicherungsnehmer - auch nach erfolgter Schadenzahlung - irgendwelche Nachrichten über den Verbleib der gestohlenen oder abhanden gekommenen Gegenstände erhält, ist er verpflichtet, dem Versicherer und der Sicherheitsbehörde hievon sofort Kenntnis zu geben und alles zu tun, was zur Wiedererlangung und Sicherstellung des Gegenstandes notwendig ist.

Artikel 10 Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragter eine der Obliegenheiten gemäß Artikel 8 und Artikel 9 (1), (3), (4) und (8), so ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 6 und 62 VersVG) von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 11 Ersatzleistung

(1) Bei eingetretenem Schaden ersetzt der Versicherer gemäß Artikel 1 bei Totalverlust den Versicherungswert ohne Abzug und im Falle einer reparaturfähigen Beschädigung, soweit der Versicherer oder dessen bevollmächtigte Organe keinen erstrangigen Spezialreparateur bestimmen, die Reparaturkosten und etwaige Versandkosten nach Vorlage der Originalrechnung oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, dass vorher ein Kostenvoranschlag eingereicht und die Höhe der Reparaturkosten von dem Versicherer oder dessen bevollmächtigten Organen anerkannt wurden.

(2) Für die Kosten von Verbesserungen, Veränderungen oder Gesamtauffrischungen des versicherten Gegenstandes sowie für Vermögensnachteile durch Benutzungsausfall kommt der Versicherer nicht auf.

(3) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Der Ersatz der Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf ausdrückliche Veranlassung des Versicherers erfolgt sind. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

(4) Bei Schadenfällen, die sich außerhalb Europas ereignen, soll tunlichst die Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes in dem Land erfolgen, in dem sich der Schaden ereignet hat, vorbehaltlich Beachtung der devisenrechtlichen Vorschriften. Besteht der Versicherungsnehmer darauf, dass der Gegenstand an die Ursprungsfirma oder an eine Reparaturstelle in einem der Länder Europas überführt wird, so trägt der Versicherer die dadurch entstehenden Transportkosten nur, wenn er vorher seine Genehmigung erteilt hat. In solchen Fällen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die mit der Reparatur beauftragte Stelle zu veranlassen, dem Versicherer zunächst einen genauen Bericht über den festgestellten Schaden und einen Kostenvoranschlag für dessen Behebung einzureichen.

(5) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Schadenfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.

(6) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadenfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, die der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

(7) Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben:

- a) wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
- b) wenn eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet ist, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.

(8) Die Entschädigung ist grundsätzlich in der Währung zu leisten, in der die Versicherung genommen und die Prämienzahlung geleistet wurde.

(9) Die Rechte aus dieser Versicherung können ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers seitens des Versicherungsnehmers weder übertragen noch verpfändet werden.

Artikel 12 Sachverständigenverfahren

(1) Bei Schäden über EUR 1.000,- sowie bei Totalschäden können sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des an dem versicherten Gegenstand entstandenen Schadens durch Sachverständige festgestellt wird.

(2) Wird ein Sachverständigenverfahren verlangt, haben der Versicherer und der Versicherungsnehmer oder Versicherte unverzüglich je einen Sachverständigen zu ernennen und die Ernennung der gegnerischen Partei mitzuteilen. Die Partei, die ihren Sachverständigen bekanntgegeben hat, kann die säumige Partei schriftlich unter Mitteilung der Folgen der Unterlassung auffordern, ihren Sachverständigen innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Aufforderung zu bestimmen. Unterbleibt die Ernennung, kann die auffordernde Partei den gegnerischen Sachverständigen durch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft - hilfsweise durch die diplomatische oder konsularische Vertretung der Republik Österreich, in deren Bereich sich die Sachen befinden - ernennen lassen. Können sich die Sachverständigen über die Feststellung der Schadenhöhe nicht einigen oder wünschen sie von vornherein die Mitwirkung eines dritten Sachverständigen, ernennen sie gemeinschaftlich diesen Sachverständigen als Obmann, mit dem zusammen sie nach Stimmenmehrheit zu entscheiden haben. Erfolgt keine Einigung über die Person des Obmannes, wird dieser durch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bestimmt.

(3) Die Ablehnung eines Sachverständigen unterliegt den Normen der Zivilprozeßordnung.

(4) Die Sachverständigen haben den Schaden zu besichtigen, ihn festzustellen und hierüber ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Zu der Besichtigung sind, soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar, die Beteiligten beizuziehen.

(5) Die von den Sachverständigen getroffene Entscheidung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch gerichtliches Urteil.

(6) Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Artikel 13 Klagefrist, Verjährung

(1) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat, die Ablehnung ist mit der Anführung einer ihr zugrunde gelegten Tatsache sowie einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung zu begründen. Die Frist ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

(2) Für die Verjährung gilt § 12 Abs. 1 und 2 VersVG.

Artikel 14 Kündigung

Im Schadenfall sind beide Vertragspartner berechtigt, spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung den Vertrag schriftlich zu kündigen.

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Artikel 15 Gerichtsstand

Alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten können außer am Sitz des Versicherers auch an dem Ort, an dem der Versicherungsnehmer seine gewerbliche Niederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnsitz hat, ausgetragen werden, sofern er nicht im Ausland liegt. Der Gerichtsstand aus § 48 VersVG (Wohnsitz oder gewerbliche Niederlassung des Agenten) wird hierdurch nicht berührt.

Artikel 16 Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages

Bei Versicherungen von ein- oder mehrjähriger Dauer verlängert sich das Versicherungsverhältnis in Ermangelung einer anderen Vereinbarung stillschweigend mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf von einem der beiden Teile mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.

ANHANG

Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VersVG)
(Wiedergabe der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen erwähnten Bestimmungen des Gesetzes.)

§ 6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1 a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1 a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 12. (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer schriftlichen Entscheidung des Versicherers, gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

§ 38. (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39. (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39 a. Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit EUR 60,- im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 48. (1) Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, so ist für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Agent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses des Vertrages seine gewerbliche Niederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnsitz hatte.

(2) Die nach Abs. 1 begründete Zuständigkeit kann durch Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden.

§ 51. (1) Wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

(2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung ab stellen.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die vom Versicherungsnehmer zurückerstattenden Prämienteile erst am Schluss der Versicherungsperiode zu zahlen.

(4) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht ab, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig.

(5) Das Recht des Versicherungsnehmers, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

§ 55. Der Versicherer ist, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert, zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

§ 67. (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 69. (1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

(2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintrittes laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber zur ungeteilten Hand.

(3) Der Versicherer hat die Veräußerung in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 1394 bis 1396 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

§ 70. (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat.

(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat.

(3) Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen; der Erwerber haftet in diesen Fällen für die Prämie nicht.

§ 71. (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder vom Erwerber noch vom Veräußerer unverzüglich erstattet, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn die Anzeige nicht vorsätzlich unterlassen worden ist und die Veräußerung keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

§ 72. Auf eine Bestimmung des Versicherungsvertrages, die von den Vorschriften der §§ 69 bis 71 zum Nachteil des Erwerbers abweicht, kann sich der Versicherer berufen. Jedoch kann für die Kündigung, zu der nach § 70 Abs. 2 der Erwerber berechtigt ist, und für die Anzeige der Veräußerung Schriftform ausbedungen werden.

§ 73. Bei einer Veräußerung im Weg der Zwangsvollstreckung der versicherten Sache sind die Vorschriften der §§ 69 bis 72 entsprechend anzuwenden.